



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

19. Jahrgang	Potsdam, den 25. September 2008	Nummer 12
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
23.9.2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG)	202
5.9.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 6. März 2008 über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle	213

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Brandenburg,
des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes
sowie zur Anpassung der Verweisungen
an das Kommunalrechtsreformgesetz
(KommRRefAnpG)**

Vom 23. September 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern**

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg
- Artikel 2 Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
- Artikel 9 Änderung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg
- Artikel 11 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 12 Änderung des Landesdisziplinargesetzes
- Artikel 13 Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 14 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 15 Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Kapitel 2 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Justiz**

- Artikel 16 Änderung des Schiedsstellengesetzes

**Kapitel 3 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Finanzen**

- Artikel 17 Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes
- Artikel 18 Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes

**Kapitel 4 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung**

- Artikel 19 Änderung des Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

**Kapitel 5 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

- Artikel 21 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

**Kapitel 6 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

- Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg
- Artikel 24 Änderung des Landespflegegesetzes
- Artikel 25 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg

**Kapitel 7 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz**

- Artikel 27 Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes

Artikel 29 Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes

Artikel 30 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Kapitel 8 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 31 Änderung des Sorben (Wenden)-Gesetzes

Kapitel 9 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

Artikel 32 Änderung der Brandenburgischen Feuerbestattungsverordnung

Artikel 33 Änderung der Anhörungsverordnung

Artikel 34 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg

Artikel 35 Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Artikel 36 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten

Kapitel 10 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Artikel 37 Änderung der Zweiten Vermögensgesetzdurchführungsverordnung

Kapitel 11 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft

Artikel 38 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung

Kapitel 12 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung

Artikel 39 Änderung der Gutachterausschussverordnung

Artikel 40 Änderung der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung

Artikel 41 Änderung der Umlegungsausschußverordnung

Kapitel 13 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Artikel 42 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Artikel 43 Änderung der Pflegeinvestitionsverordnung

Kapitel 14 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Artikel 44 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung

Artikel 45 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Artikel 46 Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung

Artikel 47 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung

Artikel 48 Änderung der Fischetikettierungszuständigkeitsverordnung

Artikel 49 Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung von landwirtschaftlichen Maßnahmen

Artikel 50 Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie

Kapitel 15 Schlussvorschriften

Artikel 51 Neufassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

Artikel 52 Inkrafttreten

Kapitel 1
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Brandenburg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Gliederung, Aufgaben, Verwendung personenbezogener Daten“.

b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Finanzierung“.

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Einschränkung von Grundrechten“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kommunale Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Aufsicht gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht über die Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband einschließlich des Abrechnungsverbandes der freiwilligen Versicherung übt das für Inneres zuständige Ministerium aus. § 1a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), gelten entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gliederung, Aufgaben,
Verwendung personenbezogener Daten“.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Beihilfevorschriften“ die Wörter „und die Gewährung der Betriebsrente nach § 2 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838),“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Kommunale Versorgungsverband erbringt da-

rüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. Er ermittelt für seine Mitglieder auf Grundlage der kommunalrechtlichen Vorschriften die Höhe der sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pensionsverpflichtungen. Er übernimmt auf Antrag für seine Mitglieder die Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der Beihilfevorschriften Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind. Er kann auf Antrag für seine Mitglieder auch die Berechnung, Festsetzung und/oder Zahlung von Bezügen (Besoldung, tarifliche Bezüge) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen und damit in Zusammenhang stehende Aufgaben sowie Kindergeldleistungen an die Bediensteten der Mitglieder übernehmen. Das Nähere regelt die Satzung der Versorgungskasse.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kommunale Versorgungsverband ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung einer ihm in den Absätzen 2 bis 5 zugewiesenen Aufgabe, einschließlich einer Aufgabe, die er nur auf Antrag für seine Mitglieder erfüllt, und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist. Er ist berechtigt, die auf der Grundlage des Satzes 1 erhobenen personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung einer anderen, ihm in den Absätzen 2 bis 5 zugewiesenen Aufgabe, einschließlich einer Aufgabe, die er nur auf Antrag seiner Mitglieder erfüllt, weiterzuverarbeiten. Im Rahmen der Festsetzung von Beihilfen und der Gewährung von Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsversorgung ist der Kommunale Versorgungsverband zur Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit gemäß § 4a Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) berechtigt. Dem Betroffenen ist dies zur Kenntnis zu geben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Minister des Innern kann in einer aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassenen Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur Auslagerung treffen.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Haushaltsoder“ und die Wörter „oder zur Jahresrechnung“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „zu“ gestrichen.

b) Satz 7 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Haushaltswirtschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der beschlossene Wirtschaftsplan für den jeweiligen Kassenbereich tritt.

(2) Es ist jährlich, jeweils für die Kassenbereiche getrennt, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Haushalts- oder“ und die Wörter „oder der Jahresrechnung“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnungen oder“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Jahresrechnung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium des Innern“ durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Haushalts- oder“ gestrichen und das Wort „Stellenplan“ durch das Wort „Stellenübersicht“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „die Jahresrechnung oder“ gestrichen.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Haushalts- oder“ und die Wörter „zur Jahresrechnung oder“ gestrichen und das Wort „Stellenplan“ durch das Wort „Stellenübersicht“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) Im bisherigen Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Zusatzversorgungskasse notwendigen Mittel werden von den Kassenmitgliedern durch Umlagen und Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Umlagen und Beiträge wird vom Fachausschuss nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt.

(2) Ein aus der Umlagefinanzierung ausscheidendes Mitglied hat zur Deckung der von der Zusatzversorgungskasse nach seinem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aus der beendeten Pflichtversicherung, einschließlich der zugehörigen Verwaltungskosten, einen Ausgleichsbetrag an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.

(3) Führt ein Mitglied in der Umlagefinanzierung versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nicht fort, kann die Zusatzversorgungskasse zur Deckung der von ihr gegenüber den ausgeschiedenen Pflichtversicherten zu erfüllenden Verpflichtungen, einschließlich der zugehörigen Verwaltungskosten, einen anteiligen Ausgleichsbetrag erheben, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.

(4) Bei Verzug der Zahlung nach Absatz 1 soll die Zusatzversorgungskasse Zinsen berechnen. In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden oder der Nichtfortführung versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und der Zahlung des Ausgleichsbetrages durch das ausscheidende oder das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nicht fortführende Mitglied zu erheben.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Satzung. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 kann die Satzung einen Verzicht auf die Erhebung von Zinsen für höchstens zwei Kalendermonate vorsehen.“

12. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Ar-

tikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird durch § 2 Abs. 6 eingeschränkt.“

Artikel 2
Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Angabe „§ 44 der Gemeindeordnung oder § 38 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

In § 10 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188, 193), wird die Angabe „§§ 124 bis 128 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 113 bis 117 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

In § 33 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

In § 26 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) werden die Wörter „Gemeindeordnung für das Land Brandenburg“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Die §§ 68 bis 71 der Landkreisordnung bleiben“ durch die Wörter „§ 132 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleibt“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 122 bis 128 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 111 bis 117 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Gemeindeordnung und Landkreisordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 116 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes

In § 3 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) wird die Angabe „§ 4 der Gemeindeordnung und des § 3 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg

In § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I

S. 174) wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 11
**Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Brandenburg**

In § 15 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung gelten“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Landesdisziplinargesetzes

In § 86 Abs. 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281, 282), werden die Wörter „die Gemeindeordnung, die Amtsordnung, die Landkreisordnung“ durch die Wörter „die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 13
**Änderung des Stiftungsgesetzes
für das Land Brandenburg**

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird die Angabe „gemäß § 96 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „gemäß § 87 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 14
**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Brandenburg**

In § 38 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303), wird die Angabe „§§ 126, 127 und 129 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 115, 116 und 118 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 15
**Änderung der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,“.

2. § 83 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, der Gemeinschaftsunternehmen und der Zweckverbände sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.“

3. In § 94 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „bestehender Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

4. In § 95 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 der Jahresabschlussprüfungsverordnung“ durch die Wörter „nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ ersetzt.

**Kapitel 2
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Justiz**

Artikel 16
Änderung des Schiedsstellengesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 5 des Schiedsstellengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158, 2003 I S. 38), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 der Amtsordnung“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

**Kapitel 3
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Finanzen**

Artikel 17
Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57, 58), werden die Wörter „§ 44 Abs. 6 und 10 der Landkreisordnung sowie § 50 Abs. 6 und 10 der Gemeindeordnung finden“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet“ ersetzt.

Artikel 18
**Änderung des Brandenburgischen
Versorgungsrücklagengesetzes**

Das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249), geändert durch Gesetz vom 20. November 2003 (GVBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Jahresrechnung, Jahresabschluss“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kommunale Versorgungsverband stellt das Sondervermögen 'Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg' im Jahresabschluss der Versorgungskasse dar.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „In den Jahresrechnungen ist“ durch die Wörter „In der Jahresrechnung und dem Jahresabschluss sind“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Jahresrechnung und zum Jahresabschluss sind ihre Stellungnahmen einzuholen.“

**Kapitel 4
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung**

Artikel 19
**Änderung des Brandenburgischen
Belegungsbindungsgesetzes**

In § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 256) wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

In § 44 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

**Kapitel 5
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

Artikel 21
Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. In § 130 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 123 bis 127 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 112 bis 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
3. In § 142 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 22
**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung
des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung oder § 54 Abs. 1 und 3 der Landkreisordnung gelten“ durch die Wörter „§ 55 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Kapitel 6
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie

Artikel 23
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
im Land Brandenburg

In § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 458) wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung des Landespflegegesetzes

In § 6 Abs. 4 Satz 3 des Landespflegegesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 339) wird die Angabe „§ 132 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193, 203), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Gemeindeordnung und § 21 Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 131 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Krankenhausgesetzes
des Landes Brandenburg

In § 11 Abs. 4 Satz 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95, 100), wird die Angabe „§§ 124 bis 128 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Landkreisordnung“ durch die Angabe „§§ 113 bis 117 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 62 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Kapitel 7
Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz

Artikel 27
Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird die Angabe „§ 123 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 112 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 der Landkreisordnung und § 4 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 28
Änderung des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes

In § 2 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes vom 8. Januar 1996 (GVBl. I S. 3) wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 der Landkreisordnung und des § 132 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 108 bis 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 29
Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Satz 3 wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. In § 77 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 132 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung des Gesetzes über die Bildung
von Gewässerunterhaltungsverbänden

In § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 90), werden die Wörter „Gemeindeordnung über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 74 bis 94 und §§ 111 bis 115)“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 104)“ ersetzt.

Kapitel 8 Änderungen von Gesetzen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 31 Änderung des Sorben (Wenden)-Gesetzes

In § 6 Abs. 2 Satz 3 des Sorben (Wenden)-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) werden die Wörter „§ 23 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und § 21 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), gelten“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt“ ersetzt.

Kapitel 9 Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

Artikel 32 Änderung der Brandenburgischen Feuerbestattungsanlagenverordnung

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Brandenburgischen Feuerbestattungsanlagenverordnung vom 4. September 2002 (GVBl. II S. 564) wird das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 33 Änderung der Anhörungsverordnung

§ 1 der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 oder Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 oder nach § 20 Abs. 6 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 15 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 34 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg

Die Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg vom 2. Januar 1996 (GVBl. II S. 22), geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (GVBl. II S. 314), wird wie folgt gefasst:

„Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind

- a. für die Landesverwaltung das Ministerium des Innern;
- b. für die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

die Landkreise,
die kreisfreien Städte,
die amtsfreien kreisangehörigen Gemeinden,
die Ämter,
die kommunalen Zweckverbände,
die kommunalen Anstalten.“

Artikel 35 Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVBl. II S. 55, 56), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „die großen kreisangehörigen Städte“ die Wörter „Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder“ eingefügt.
2. Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übertragung der Aufgaben der Ausländerbehörde auf weitere Große kreisangehörige Städte sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 36 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten

Die Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 4. September 1992 (GVBl. II S. 593), zu-

letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „in Großen kreisangehörigen Städten“ durch die Wörter „in den Großen kreisangehörigen Städten Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „in Großen kreisangehörigen Städten“ durch die Wörter „in den Großen kreisangehörigen Städten Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Übertragung von Aufgaben nach den §§ 1 und 2 auf weitere Große kreisangehörige Städte sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.“

**Kapitel 10
Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Finanzen**

Artikel 37

**Änderung der Zweiten
Vermögensgesetzdurchführungsverordnung**

In § 1 Abs. 4 Satz 2 der Zweiten Vermögensgesetzdurchführungsverordnung vom 20. September 2005 (GVBl. II S. 478) werden die Wörter „gelten § 132 der Gemeindeordnung und/oder § 67 der Landkreisordnung“ durch die Wörter „gilt § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 108 bis 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

**Kapitel 11
Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft**

Artikel 38

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach der Handwerksordnung**

Die Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 19. September 1991 (GVBl. S. 462), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1995 (GVBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

**Kapitel 12
Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung**

Artikel 39

Änderung der Gutachterausschussverordnung

In § 20 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2004 (GVBl. II S. 818), wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung bzw. § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15. Oktober 1997 (GVBl. II S. 821), geändert durch Verordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 530), wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 132 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 108 bis 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Umlegungsausschußverordnung

Die Umlegungsausschußverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. II S. 901) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 der Amtsordnung“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „den §§ 43 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

**Kapitel 13
Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie**

Artikel 42

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
zur Durchführung des Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetzes**

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Januar 2007 (GVBl. II S. 11) wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 der Landkreisordnung und des § 132 Abs. 2 der Ge-

meindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der Pflegeinvestitionsverordnung

In § 2 Abs. 3 Satz 4 der Pflegeinvestitionsverordnung vom 13. März 1996 (GVBl. II S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1999 (GVBl. II S. 418), wird die Angabe „§ 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung oder § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Kapitel 14

Änderungen von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Artikel 44

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung vom 20. April 1998 (GVBl. II S. 364) wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 der Landkreisordnung und des § 132 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 108 bis 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren vom 16. Mai 1995 (GVBl. II S. 408) wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die zuständigen Be-

hörden nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 29. März 1995 (GVBl. II S. 306) wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung vom 21. September 2000 (GVBl. II S. 347), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2007 (GVBl. II S. 38), wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Fischetikettierungszuständigkeitsverordnung

In § 1 Satz 3 der Fischetikettierungszuständigkeitsverordnung vom 29. August 2005 (GVBl. II S. 458) wird die Angabe „§ 132 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung von landwirtschaftlichen Maßnahmen

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung von landwirtschaftlichen Maßnahmen vom 16. Mai 1995 (GVBl. II S. 408), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2000 (GVBl. II S. 314), wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie

In § 3 Satz 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 340) wird die Angabe „§ 132 der Gemeindeordnung und § 67 Abs. 2 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 108 bis 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Kapitel 15
Schlussvorschriften

Artikel 51

**Neufassung des Gesetzes über den
Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. September 2008 in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages vom 6. März 2008
über die Flutung der Havelpolder und
die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Vom 5. September 2008

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 6. März 2008 über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 193) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Satz 3 am 27. August 2008 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 5. September 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

216

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 25. September 2008

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0